



Satzung des 1. Lübecker Schwimmvereins von 1896 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.“, abgekürzt „1. LS“. Der Gründungstag ist der 10. Juli 1896. Der 1. LS hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der 1. LS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgaben

- a) den Schwimmsport auf breiter Ebene zu fördern und zu lehren, Kampf- und Spielregeln durchzuführen,
- b) Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu gleichgesinnten Vereinen und Verbänden des In- und Auslands,
- c) die geistige und kulturelle Bildung seiner Mitglieder zu fördern.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Der Verein darf sich nur solchen übergeordneten Verbänden anschließen, die gesetzlich zugelassen sind und dieselben Grundsätze verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

d) Ehrenmitglieder

Sofern in dieser Satzung die männliche Form gebraucht wird, gilt der Begriff sinngemäß auch für die weibliche Form.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des 1. LS kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

b) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht zu Vereinsorganen wählbar. Die Jugendmitglieder vom vollendeten 8. bis 18. Lebensjahr können an Jugendversammlungen teilnehmen und wählen eine/n Jugendwart/in, der/die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden muss.

c) Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können als förderndes Mitglied im 1. LS aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind frühere aktive Mitglieder, insbesondere die, die jetzt außerhalb des Einzugsbereiches der Hansestadt Lübeck wohnen, außerdem Personen und Vereinigungen, die sich für das Wohl und die Fortentwicklung des Vereins einsetzen und ihn unterstützen. Sie können an der Mitgliederversammlung, und zwar juristische Personen vertreten durch einen Delegierten, teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im 1. LS wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahmeanträge und die Art der Mitgliedschaft entscheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit aufgehoben werden.



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

Die Ablehnung dieses Aufnahmeantrages ist endgültig. Mit dem Aufnahmeantrag und dessen Annahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung sowie den Ordnungen der übergeordneten Fachverbände, soweit der 1. LS dort Mitglied ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zu den festgesetzten Terminen oder durch Ausschluss. Die Kündigung ist einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu erklären. Mit Ablauf der Kündigungsfrist enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein gleiches Recht auf Förderung gemäß dem Zweck des Vereins im Rahmen der im 1. LS gegebenen Möglichkeiten. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern und ihn zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den festgesetzten Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen,
- b) das Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln,
- c) die Organe des Vereins in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- d) jeden Wohnungswechsel dem Verein mitzuteilen.

Sie sind an die Satzung, an die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn schuldhaft grob gegen die Interessen oder das Ansehen des 1. LS verstoßen wird. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Solche Verstöße sind insbesondere

1. Handeln gegen die Satzung,
2. Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin in Übungsstunden oder Veranstaltungen des 1. LS oder der übergeordneten Organisation,
3. Störungen des Vereinsfriedens, was zu Beschwerden der Mitglieder führt und trotz erfolgter mehrfacher Verwarnung nicht eingestellt wird,
4. Beitragsrückstände für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, wenn dieselben trotz Mahnung mit einfachem Brief nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden.
5. Nichteinreichung eines Bildungsgutscheins oder eines vergleichbaren Nachweises über öffentliche Unterstützungsleistungen für einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen trotz Mahnung mit einfachem Brief.



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in einer Beitragsordnung gesondert geregelt.

Beiträge werden unbar geleistet und von den Mitgliedern im Rahmen des Lastschrift-Einzugsverfahrens eingezogen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern besondere Zahlungsbedingungen anzubieten. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss diesem Mitglied den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Vorstandsbeschlüsse dieser Art sind zu Beginn eines Jahres zu überprüfen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ehrenrat
- 4.) Die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des 1. LS. Sie wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung kann auch durch eine entsprechende Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten erfolgen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand muss diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nachkommen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nicht ausdrücklich anders gefordert, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat sich an die Tagesordnung zu halten. Wegen ihrer Dringlichkeit notwendige Ergänzungen der Tagesordnung



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

können vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen. Bei der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsordnung des Deutschen Schwimmverbandes sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung

Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 2.) Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Wahlen zu den Vereinsorganen und Bestätigung des Jugendwartes,
- 4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 5.) Verabschiedung des Haushaltsvorschlages,
- 6.) Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Jugendordnung,
- 7.) Aussprache der Ehrung und die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Belangen des Vereins Stellung nehmen und mit ihren Beschlüssen die übrigen Vereinsorgane im Rahmen der Satzung binden.

§ 11

Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 2. Vorsitzende/r
- 3.) 1. Kassenwart/in
- 4.) 2. Kassenwart/in
- 5.) 1. Sportlicher Leiter/in
- 6.) 2. Sportlicher Leiter/in
- 7.) Schriftführer/in
- 8.) Pressewart/in
- 9.) Jugendwart/in
- 10.) Masterswart/in
- 11.) Beisitzer/innen und Vorstandsmitglieder ehrenhalber

Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch die Geschäftsordnung geregelt.



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

§ 12

Amtszeiten

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des/der Jugendworts/in beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit und die Anzahl der Beisitzer/innen richten sich nach dem Bedarf. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

In Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende, 1. Sportliche Leiter/in, Pressewart/in, und 2. Kassenwart/in gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Sportliche Leiter/-in, 1. Kassenwart/in, Schriftführer/in und Masterswart/in gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ehrenhalber erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit wenigstens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie sind auf Lebenszeit gewählt und haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus der/m 1. Vorsitzenden, 1. Kassenwart/in und 1. Sportlichen Leiter/in zusammen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei seiner Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen die Interessen des 1. LS in ihrem Aufgabenbereich gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung wahr. Sie sind für die ausreichende Unterrichtung des Vorstandes verantwortlich und an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat regelmäßig zusammenzutreten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes ist über einen Antrag abzustimmen. Es entscheidet hierbei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, beaufsichtigt den Verein in allen Organen und hat die Einhaltung dieser Satzung, der Geschäftsordnung(en) und die Vereinsbeschlüsse zu überwachen. Die Mitglieder des Vorstandes haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden, deren Arbeitsgebiet und deren Zusammensetzung festlegen. Zu den Sitzungen ist der Vorsitzende einzuladen. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und zwei Ehrenratsmitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Ehrenratsvorsitzenden. Der Vertreter des Ehrenvorsitzenden wird vom Ehrenrat bestimmt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und wenn sich darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter befinden. Die Ehrenratsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Mitglieder des Ehrenrats benötigen für ihre Wahl eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Überprüfung des Geschäftsbereiches des/der Kassenwarts/in sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, in Jahren mit einer geraden Jahreszahl wird der/die 2. Kassenprüfer/in, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die 1. Kassenprüfer/in gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Das Verfahren der Kassenprüfung richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 18 Jugendversammlung

Die Jugend des 1. LS ist in der Jugendversammlung vertreten. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Er ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung des Vorschlages der Jugendlichen ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Jugendwart zu wählen. Diese Wahl wird wirksam durch die Bestätigung des Vorstandes.

§ 19 Wahlen

Wahlen zu allen Vereinsorganen des 1. LS werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung eine andere Mehrheit verlangt wird. Wahlvorschläge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl von dem Versammlungsleiter zu fragen, ob sie die Wahl annehmen würden.



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

§ 20

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 21

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie sind als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung der Mitgliederversammlung aufzuführen und im Wortlaut mitzuteilen.

§ 22

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Vereinsauflösung kann nur mit Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des 1. LS gefasst werden. Die Absicht zur Auflösung des Vereins ist dem Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband wenigstens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für die Förderung des Sports an die Hansestadt Lübeck.

§ 23

Inkrafttreten

- a) Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Der nach der davor gültigen Satzung gewählte Vorstand führte seine Geschäfte nach der alten Satzung bis zu den Neuwahlen auf der ersten Mitgliederversammlung 1980 weiter.

Lübeck, den 05. Oktober 1979

Peter Kayser, 1. Vorsitzender

- b) Geänderte Passagen §§ 11 und 12 wurden von der Jahreshauptversammlung vom 12. März 2002 genehmigt und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

- c) Einige redaktionelle Änderungen.

Lübeck, den 19. Juni 2002

Hartmut Schädel, 1. Vorsitzender



1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.

- d) Geänderte Passagen in § 7 wurden auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 28. August 2002 genehmigt und treten mit Beginn des nächsten Quartals in Kraft.

Lübeck, den 28. August 2002

Hartmut Schädel, 1. Vorsitzender

- e) Geänderte Passagen in § 4 wurden von der Jahreshauptversammlung vom 04. März 2010 genehmigt und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 02. August 2010

Jürgen Benthien, 1. Vorsitzender

- f) Geänderte Passagen in § 4 wurden durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 21. März 2013 geändert und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 24. März 2013

Jürgen Benthien, 1. Vorsitzender

- g) Geänderte Passagen in § 6 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22. März 2016 genehmigt und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 29.03.2016

Friedemann Kirschstein, 1. Vorsitzender

- h) Einige redaktionelle Änderungen sowie inhaltliche Änderungen in den §§ 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 17 wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16.03.2017 genehmigt und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 23.03.2017

Friedemann Kirschstein, 1. Vorsitzender

- i) Die Änderungen in den §§ 2, 12 und 22 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2019 genehmigt und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 25.03.2019

Friedemann Kirschstein, 1. Vorsitzender